

ganzen Umfang des Königreichs, lauten auf den Namen des Inhabers und dürfen von demselben nicht Anderen überlassen werden.

Die von dem Jagdberechtigten zum Treiben des Wildes und zum Tragen des Erlegten mitgenommenen Personen bedürfen keiner Jagdkarten.

Der Bericht sagt zu §. 15:

Dasselbe gilt

zu §. 15,

doch ist daselbst im Einverständnisse mit dem Beschlusse der ersten Kammer statt

„Kalenderjahr“

zu setzen:

„auf ein Jahr vom 1. September bis 31. August,“

wogegen die Minorität mit der Ausstellung der Jagdkarten durch die Amtshauptleute nicht einverstanden ist.

Der Minorität gehört auch hier der Abg. Heyn an, ob noch ein anderes Deputationsmitglied sich ihm anschließt, weiß ich nicht.

Präsident D. Haase: Der Abg. Heyn will die Ansicht der Minorität der Deputation noch näher darlegen.

Abg. Heyn: Ich kann in der That nicht einsehen, warum den Jagdpachtern eine solche Beschwerde auferlegt werden soll, die Jagdkarten jedesmal von der Amtshauptmannschaft zu entnehmen. Ich glaube in der That, daß die Ortspolizeibehörden dieses Geschäft auch wohl werden besorgen können. Es wäre in der That sehr beklagenswerth, wenn man den Ortspolizeibehörden nicht mehr so viel Vertrauen schenken könnte, daß sie eine solche Karte ausstellen könnten. Ich finde auch keinen Grund dafür, daß die Karten alle Jahre gewechselt werden sollen. Ich sollte doch wohl glauben, daß eine Karte für den Jagdpachter wenigstens auf die Zeit, so lange er das Jagdrevier erpachtet hat, ausgestellt werden könnte. Wenn der Jagdpachter dafür jedesmal 2 Thaler, oder nach dem Vorschlage der ersten Kammer 3 Thaler bezahlen soll, so wird das nach einer Pachtzeit von sechs Jahren, wie sie jetzt als Regel angenommen wird, 12 resp. 18 Thaler betragen, und es wird sich aus dem Mittelstande kaum Jemand mehr entschließen können, unter solchen Verhältnissen eine Jagd zu pachten, und die Jagdnutzung der Gemeinden wird sich dadurch auf Null reduciren.

Referent Vicepräsident v. Erieger: Zu Rechtfertigung der Ansicht der Majorität, daß die Ausstellung der Jagdkarten von den Amtshauptleuten zu geschehen haben möchte, mache ich vorzüglich darauf aufmerksam, daß sich dieselben nicht auf einen einzelnen gewissen Bezirk beziehen, sondern daß der Karteninhaber die Jagd im ganzen Lande, also auch auf anderen als von ihm selbst erpachteten Revieren, wenn er z. B. als Gast eingeladen ist oder sonst ein Recht dazu erlangt, ausüben kann. Da sich diese Maßregel also nicht auf einzelne Orte bezieht, so ist es auch nicht angemessen, sie in die Hände der Ortsobrigkeiten zu legen. Unlangend die Dauer der Gültigkeit,

so scheint es in der Natur der Sache zu liegen, daß jedes Jahr eine neue Karte gelöst werden muß, weil sich die Verhältnisse in den Personen sehr leicht ändern können. Die vom Abg. Heyn angeregte Frage, ob man nicht den Jagdpachtern zu Gunsten eine Ausnahme gestatten sollte, hat allerdings etwas für sich. Es würde das aber schon wieder neue Distinctionen in das Gesetz bringen, denn der Jagdpachter würde allerdings nur für sein Revier von dieser Karte Gebrauch machen, sie aber auf kein anderes ausdehnen können. Es wird also doch zweckmäßig sein, die Regel nicht zu sehr durch Ausnahmen zu beschränken, denn es wird ohnehin das Jagdpachtgeld nur in den wildreichen Gegenden ein einigermaßen erhebliches Object sein, und da wird auch der Jagdpachter recht gut die 2 Thaler geben können. In den nicht wildreichen Gegenden aber wird daraus ohnehin eine große Einnahmequelle nicht entstehen, und dann ist es recht gut, wenn nicht viele Leute Veranlassung finden, die Jagd auszuüben, wo sie sich nur auf das Herumgehen auf den Revieren beschränkt, weil wenig zu schießen da ist.

Abg. D. Kunzsch: Es läßt sich nicht verkennen, daß die Ansicht des Abg. Heyn etwas für sich hat, und ich hatte selbst die Absicht, einem derartigen Antrage beizutreten, da namentlich vorauszusehen ist, daß die Amtshauptleute sich immer erst wieder von den Ortsobrigkeiten Gutachten über die persönlichen Verhältnisse der Karten Verlangenden und über Dies oder Jenes werden einholen müssen; indeß läßt schon der Grund, welchen der Herr Referent anführte, daß nämlich die Karten nicht locale Geltung haben, sondern auf den ganzen Umfang des Königreichs berechnet seien, die Ansicht der Majorität und der Regierung vollkommen gerechtfertigt erscheinen.

Präsident D. Haase: Der Abg. v. d. Planitz hat sich zum Wort gemeldet.

Abg. v. d. Planitz: Ich entsage nunmehr dem Wort.

Abg. Heyn: Insofern sich diese Bestimmung bloß auf solche Jagdkarten bezieht, vermittelt deren man auch auf einem andern Reviere die Jagd mit ausüben kann, werde ich mich auch mit der Ansicht der Majorität einverstanden erklären, mir aber bei §. 17 darauf zurückzukommen vorbehalten.

Abg. v. Mostik-Drzewiecki: Die Staatsregierung hat sowohl im Gesetze als in den Motiven den Grundsatz anerkannt, daß eine Entschädigung der früheren Jagdberechtigten wohl am rechten Orte sei, indem sie hat Bestimmungen treffen wollen, vermöge welcher ein Fonds für diese künftige Entschädigung gebildet werden soll. Hierbei soll aber die Hälfte des Betrags ...

Präsident D. Haase: Das gehört zu §. 17. Wünscht sonst noch Jemand über §. 15 zu sprechen? Hat der Herr Referent etwas zu bemerken?

Referent Vicepräsident v. Erieger: Nein.